



GESCHÄFTSORDNUNG
des
Sportflieger-Club Stuttgart e.V.
- künftig SCS genannt -

erstellt vom Vorstand des Sportflieger-Clubs Stuttgart e.V. unter Bezugnahme auf § 9 der Satzung vom 21. Juni 1979.

Inhalt:

- Abschnitt 1: Allgemeines
- Abschnitt 2: Geschäftsbetrieb
- Abschnitt 3: Flugbetrieb
- Abschnitt 4: Werkstattbetrieb
- Abschnitt 5: Anlagen
 - 1. Versicherungen
 - 2. Hauptaufgabenbereiche
 - 3. Gebührenordnung
 - 4. SEPA Lastschriftmandat
 - 5. Haltung von Privatflugzeugen
 - 6. Benutzerordnung des Fluggeländes
 - 7. Jugendordnung
 - 8. Hangflugordnung
 - 9. Typenberechtigung und Festlegungen
 - 10. Kunstflug
 - 11. Gastflüge (ist auch in der GO 3.10 enthalten)
 - 12. Melden von technischen Vorfällen



1. Allgemeines

1.1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des SCS vom 21. Juni 1979. Sie tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 in Kraft und ist verbindlich für alle aktiven und passiven Mitglieder.

1.2 Vorstand

Der Vorsitzende und der Vorstand sowie sämtliche Mitglieder des SCS sind verpflichtet, das Vermögen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten und die Interessen des SCS jederzeit zu vertreten. Hierzu gehört ein dem Ansehen des SCS entsprechendes einwandfreies Verhalten der einzelnen Mitglieder.

1.3 Weisungsrecht

Den Weisungen des Vorsitzenden und des Vorstands, bzw. des jeweiligen Bevollmächtigten, ist durch die Mitglieder zu entsprechen. Nichtbeachtung und Zuwiderhandlung gegen diese Weisungen sowie ein Verstoß gegen die Interessen des SCS oder vorsätzliche Erschwerung der ehrenamtlichen Tätigkeit berechtigen den Vorstand entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Betroffene haben die Möglichkeit innerhalb von 8 Tagen beim Schriftführer schriftlich Einspruch zu erheben. Der Schriftführer hat den Einspruch dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

1.4 Haftung

Wird dem SCS durch ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden zugefügt, so ist dieses Mitglied dem SCS gegenüber voll schadenersatzpflichtig; bei Minderjährigen trifft die Schadenersatzpflicht den oder die gesetzlichen Vertreter.

1.5 Versicherungen

Für einsitzige Segelflugzeuge bestehen, außer bei Schulungseinsitzer, keine Sitzplatz-Unfall-Versicherungen. Für entsprechenden Versicherungsschutz hat jedes Mitglied selbst zu sorgen. Bei bestehenden privaten Versicherungen ist das Segelfliegerrisiko nicht zwangsläufig enthalten. Jeder sollte deshalb überprüfen, ob die privaten Versicherungen das Segelfliegerrisiko abdecken (vereinsseitige Versicherungen s. Anlage 1).



2. Geschäftsbetrieb

2.1 Aufgabenbereiche

Die Hauptaufgabenbereiche des Vorstands werden in Einzelaufgaben aufgeteilt. Die Aufgabenverteilung ist in Anlage 2 dargestellt.

Die einzelnen Aufgabenbereiche werden von den Beisitzern übernommen. Die Beisitzer haben ihre damit zusammenhängenden Aufgaben mit größter Sorgfalt und Umsicht zu erledigen. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vor der Wahl ist der jeweilige Aufgabenbereich bekanntzugeben. Es sind jedoch nur solche Mitglieder zur Wahl als Beisitzer vorzuschlagen, die sowohl persönlich als auch fachlich in der Lage sind, das für sie vorgesehene Aufgabengebiet ordnungsgemäß betreuen zu können.

2.2 Mitgliedschaft

Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten (Anlage 3). Außerdem ist ein auf passive oder aktive Mitgliedschaft abgestimmter Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird im Lastschriftverfahren (Anlage 4 muss ausgefüllt und unterschrieben vorliegen!) eingezogen.

Kinder unter 14 Jahren können als Mitglied auf Probe aufgenommen werden. Ein Mitgliedsbeitrag fällt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht an. Die Aufnahmegebühr wird mit dem 14. Geburtstag fällig, sofern die Probemitgliedschaft in eine aktive oder passive Mitgliedschaft umgewandelt werden soll. Mitglieder auf Probe sind nicht wahlberechtigt.

Neue Mitglieder anerkennen mit der Aufnahme die Satzung und die Geschäftsordnung.

Bei Benutzung von clubeigenen Flugzeugen ist für jeden Flug eine vom Vorstand festgelegte Gebühr zu entrichten (Gebührenordnung siehe Anlage 3). Diese angefallenen Fluggebühren werden laufend zusammengefasst und viermal im Jahr ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.3 Information

Alle für den SCS eingehende Post sowie sonstige Mitteilungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.



2.4 Verfügungsrecht

Der Vorsitzende kann, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, über einen Betrag bis zur Höhe von 1500.- € verfügen. Diese Verfügungen dürfen jedoch 3000.-€ pro Geschäftsjahr nicht übersteigen. Der Vorstand kann ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über einen Betrag bis zur Höhe von 5000.- € verfügen. Die Verfügungen des Vorstands und des Vorsitzenden dürfen 8000.- € pro Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Voraussetzung für solche Verfügungen ist, dass die jeweils aufgewendeten Beträge im Interesse des SCS, insbesondere zur Anschaffung von Gerät und Zubehör verwendet werden und dass diese Anschaffungen in das Eigentum des SCS übergehen.

2.5 Haltung von Privatflugzeugen

Die Haltung von Privatflugzeugen durch Vereinsmitglieder ist unter Einhaltung der in Anlage 5 genannten Bedingungen möglich.



3. Flugbetrieb

3.1 Grundlagen

Für den Flugbetrieb gelten Luftverkehrsgesetz, Luftverkehrsordnung, Segelflugbetriebsordnung und die Benutzerordnung des jeweiligen Fluggeländes (Anlage 6), einschließlich Hangflugordnung (Anlage 7).

3.2 Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Flugbetrieb ist die Mitgliedschaft beim SCS und die wahrheitsgemäße Meldung über Flugleistungen und Gültigkeit der Lizenzen (Eine Kopie des Medicals ist dem Schriftführer vor dem Ablauf des vorhergehenden zu überstellen). Eine Berechtigung zum Fliegen von vereinseigenen Flugzeugen wird vom Vorstand erteilt bzw. widerrufen.

3.3 Flugbetriebsleitung

Leiter des Vereinsflugbetriebs ist der jeweils eingeteilte Startleiter des SCS. Seinen Anweisungen ist durch alle Beteiligten Folge zu leisten.

Der Startleiter sorgt für Sicherheit und Ordnung im Flugbetrieb. Als Startleiter werden durch den Vorstand erfahrene Flugzeugführer mit Luftfahrerschein eingeteilt. Sie haben nach den Fluglehrern Weisungsrecht gegenüber allen am Flugbetrieb Beteiligten.

3.4 Verpflichtung

Alle Flugzeugführer und Flugschüler sind verpflichtet, die Fluglehrer und die Startleiter in Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ohne besondere Anweisung zu einem reibungslosen Ablauf des Flugbetriebs beizutragen. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten!

3.5 Startberechtigung

Anspruch auf Startberechtigung an einem Tag mit Einteilung hat nur, wer sich während des ganzen Tages am Flugbetrieb beteiligt. Der Flugbetrieb beginnt entsprechend der veröffentlichten Einteilungsliste; er endet mit dem vollständigen Aufräumen des Geräts.



3.6 Sonderregelung

Flugbetrieb an Wochentagen darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erfolgen. Bei Überlandflügen ist die Rückholmannschaft vorher festzulegen und klarzulegen, wer am Flugplatz als Bodenmannschaft verfügbar ist. Beides ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Verantwortlicher Leiter ist der vom Vorstand Beauftragte.

Ein Mitglied ohne Luftfahrerschein ist nur dann startberechtigt, wenn ein Flugauftrag eines vom Vorstand oder Vereinsfluglehrer autorisierten Fluglehrers vorliegt.

3.7 Fahren von Kfz

Das Führen von Kraftfahrzeugen im Fluggelände ist nur mit Einweisung durch ein erfahrenes SCS-Mitglied zulässig. Für das Bedienen von Rückholfahrzeugen ist aus versicherungstechnischen Gründen ein Mindestalter von 14 Jahren vorgeschrieben. Für den Seilrückholwagen und die Winde besteht eine Haftpflichtversicherung für das Fahrersisiko. Wer im Rückholfahrzeug Dritte, nicht am Flugbetrieb beteiligte Personen befördert, haftet für sämtliche Schäden, die daraus entstehen.

3.8 Typenberechtigung

Für Typumschulung müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sein. Die entsprechenden Festlegungen sind in Anlage 8 zusammengestellt.

Diese Mindestvoraussetzungen verpflichten jedoch keinen Fluglehrer zur Umschulung, solange Bedenken bezüglich des fliegerischen Könnens des Flugzeugführers bestehen.

3.9 Überprüfungen

Zu Beginn jeder Flugsaison muss sich jeder Flugberechtigte einer fliegerischen Überprüfung durch einen Fluglehrer des SCS unterziehen. Der erste Windenstart des Jahres muss mit Fluglehrer durchgeführt werden, unabhängig davon, ob bereits ein Überprüfungsstart im Flugzeugschlepp gemacht wurde.

Die Fluglehrer haben die Möglichkeit, Mitglieder mit nicht ausreichenden Kenntnissen nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand von der Flugberechtigung (Anlage 8) auszunehmen.



3.10 Gastflüge

Passagiere und Vereinsmitglieder sind über die Passagierhaftpflichtversicherung des Vereins versichert.

Vorschrift für den Startleiter:

- In die Startliste eintragen „Passagierflug mit Kostenbeteiligung“ oder
- Passagierflugschein ausfüllen.

Beides ist gleichwertig.

Das Ausfüllen des Passagierflugscheines oder der Startliste stellt das Zustandekommen eines Beförderungsvertrages nach dem Warschauer Vertrag sicher und macht den Vertrag beweisbar. Damit gelten die Haftungs-Höchstgrenzen der Versicherung. Der Flugpreis ist egal.

Wenn kein Beförderungsvertrag existiert, handelt es sich um einen reinen Gefälligkeitsflug. Die Haftung geht dann nicht nach dem BGB. Der Pilot haftet unbegrenzt, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

3.11 Flugbetriebsunterlagen

Die Startlisten Segelflug und MOSE-Betrieb werden elektronisch geführt. Falls dies aus technischen Gründen direkt am Platz nicht möglich sein sollte, so ist die Startliste bzw. sind einzelne Starts auf Papier zu erfassen. In jedem Fall sind noch nicht elektronisch erfasste Flüge möglichst noch am selben Tag vom Startleiter oder vom Piloten anschließend in das elektronische System einzugeben.

Die Startlisten Segelflug werden dem Flugleiter der Hahnweide am Jahresende als Summe der Windenstarts verfügbar gemacht. Ausnahmen erledigt der Schriftführer des SCS.

Nach jedem Flugbetrieb sind alle Hängerschlüssel, Fallschirme, Batterien, Bordbücher und Flugzeugpapiere im Schrank in der Halle an ihren dafür vorgesehenen Platz zu bringen; verantwortlich dafür ist der Startleiter gemeinsam mit dem letzten Piloten des jeweiligen Flugzeugs. Die Eintragungen in das betreffende Bordbuch sind ebenfalls vom Startleiter bzw. letzten Piloten vorzunehmen.

3.12 Schadensmeldung

Jeder am Flugbetrieb Beteiligte ist verpflichtet, festgestellte Schäden oder Mängel sofort dem verantwortlichen Fluglehrer oder Startleiter und dem Vorsitzenden anzuzeigen. Insbesondere nach harten Landungen ist eine sofortige Untersuchung durchzuführen.



3.13 Nicht flugklares Fluggerät

Werkstattleiter, Fluggeräteverantwortlicher und Vorsitzender haben das Recht und die Verpflichtung Fluggerät, das beschädigt ist oder nicht mehr den Zulassungsbestimmungen entspricht, unverzüglich aus dem Flugbetrieb zu ziehen. Das alleinige Entscheidungsrecht liegt bei den oben genannten.



4. Werkstattbetrieb

4.1 Termin

Der Werkstattbetrieb findet mindestens einmal wöchentlich, freitags ab 19.00 Uhr statt. Die aktiven Mitglieder des SCS sind angehalten, regelmäßig am Werkstattbetrieb teilzunehmen. Über die Werkstattarbeiten ist ein Zeitnachweis zu führen. Dazu dient in der Werkstatt die Stempeluhr. Wird das Ausstempeln vergessen, wird dieser Tag automatisch mit 2h bzw. Ende 22:00 belegt. An anderen Orten geleistete Stunden werden dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden per Mail übermittelt oder von den Mitgliedern selbständig in die SCS app eingegeben.

4.2 Leitung des Werkstattbetriebs

Die Arbeit in der Werkstatt wird vom Werkstattdleiter oder vom Werkstattbetriebsverantwortlichen überwacht. Er teilt die einzelnen Mitglieder zu Arbeiten ein. Seinen Anweisungen ist zu entsprechen.

4.3 Mindestarbeitsleistung

Alle aktiven Mitglieder müssen die vom Vorstand festgelegte Anzahl Arbeitsstunden im Jahr ableisten. Mitglieder, die die geforderte Stundenzahl nicht erreichen, haben die Möglichkeit im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres das Stundenkonto auszugleichen. Sonderregelungen seitens des Vorstands sind möglich.

4.4 Haftung

Die Teilnahme am Werkstattbetrieb, insbesondere das Benützen der Maschinen, erfolgt auf eigene Gefahr. Wer Werkzeuge, Maschinen oder sonstige Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, ist dem SCS gegenüber voll schadensersatzpflichtig.

Es wird erwartet, dass sämtliche Mitglieder diese Geschäftsordnung beachten und damit zu einem geordneten Geschäfts-, Flug- und Werkstattbetrieb beitragen.

Für den Vorstand

Wolfgang Kizler / Fred Bohn



5. Anlagen

Anlage 1: Vereinsseitige Versicherungen

Vom Verein werden für Personal und Gerät folgende Versicherungen abgeschlossen (Personen- und Sachschäden pauschal, alle Werte in Euro):

Mitgliederhaftpflicht (über BWLV)	1.500.000,-
Fluglehrerhaftpflicht	1.500.000,-
Werkstattleiterhaftpflicht	1.500.000,-
Fallschirmpackerhaftpflicht	1.500.000,-
Mosewart-Haftpflicht	1.500.000,-
Fahrrisiko Seilrückholwagen und Bus (Mindestalter 14 Jahre)	1.500.000,-
Startwindenhaftpflicht (ohne Fahrrisiko / Mindestalter 15 Jahre)	1.500.000,-
Modell-Haftpflicht (Sparte MD / max. 150 kg Fluggewicht)	3.000.000,-
Halterhaftpflichtversicherung je Segelflugeinsitzer	1.500.000,-
Segelflugdoppelsitzer incl. PHV (CSL)	2.500.000,-
Motorsegler incl. PHV (CSL)	2.500.000,-

Sitzplatzunfallversicherung für Segelflugzeuge	Tod / Invalidität
für Schulflugzeuge	20.000,- / 20.000,-
(Maximalbetrag; bei 2 Insassen nur entsprechender Teilbetrag)	

Sitzplatzunfallversicherung für Motorsegler	Tod / Invalidität
Flugzeugführer-Sitzplatz	20.000,- / 20.000,-
Fluggast-Sitzplatz	20.000,- / 20.000,-
bei Anfängerschulung jedoch	15.000,- / 25.000,-



Kaskoversicherungen für Segelflugzeuge und Motorsegler bestehen nicht. Der SCS versichert seine Flugzeugflotte selbst durch Bildung von Rücklagen. Die Höhe der Rücklagen orientiert sich am Zeitwert der Flugzeuge und wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Ermittlung über vergleichbare Angebote z.B. in segelflug.de. Es wird nur der Wert der Zelle eingesetzt; Hänger und Instrumente bleiben außen vor. Stand 2013: Flottenwert 300.000 Euro. Der Sollbestand der Rücklage ist 1/3 des Flottenwertes; Stand 2013: 100.000 Euro. Jährlich wird die Rücklage um 2% des Flottenwertes erhöht. Dies entspricht den Kosten einer externen Vollkaskoversicherung mit 3.000 Euro Selbstbehalt und 15% Schadenfreiheitsrabatt. Die Rücklage wird als Festgeld angelegt.

Auszahlung bei Schäden aus der Rücklage:

- Teilschaden minus Selbstbeteiligung
- Totalschaden minus Restwert minus Selbstbeteiligung
- Die Selbstbeteiligung wird aus dem laufenden Etat des SCS bestritten.

Bei Neuanschaffungen kann die Versicherungsrücklage als Überbrückung bis zur Auszahlung der zu erwartenden Rückerstattung der Mehrwertsteuer und der zu erwartenden Auszahlung der Zuschüsse verwendet werden. Neuanschaffungen sind unabhängig von der jeweils aktuellen Höhe der Rücklage.



Anlage 2: Hauptaufgabenbereiche des SCS

Vorsitzender	Fred-Michael Bohn
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Thomas Püttmann
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	Franz Gall

Aufgabenbereiche

- Flugbetrieb, Finanzwesen
- Ausbildung
- Werkstattleiter
- Fluggerät und Instrumente
- Anhänger
- stv. Werkstattleiter
- Winde
- selbstfahrende Fahrzeuge außer Winde
- Kassier
- Jugendleiter
- Schriftführer

Verantwortlicher

Fred-Michael Bohn
Franz Gall
Florian Gonzalez
Florian Gonzalez
Thomas Püttmann
Christoph Lichtmanegger
Jochen Rapp
Thomas Püttmann
Conny Schaich
Sebastian Bohn
Oliver Kunc



Anlage 3: Gebührenordnung

Gebührenordnung

1. Jahresmitgliedschaft in Euro

Alter des Mitglieds	BWLV/DAeC	SCS Beitrag	HKF	Summe Beitrag
14 Jahre	17,-	125,-	–	142,-
15 – 17 Jahre	68,60	125,-	–	193,60
18 – 20 Jahre	68,60	250,-	–	318,60
ab 21 Jahre	107,60	280,-	5,00	392,60
Passive				
14 Jahre	3,-	60,-	–	63,-
15 – 20 Jahre	54,60	60,-	–	114,60
ab 21 Jahre	78,60	60,-	5,00	143,60

Die hier gelisteten Beträge sind von der Mehrwertsteuer befreit. Alle Beiträge (außer Hanns-Kellner-Gedächtnisfonds, HKF) werden anteilig quartalsweise fällig. Die Mitgliedsbeiträge zum Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. (BWLV) sowie zum Deutschen Aeroclub e.V. (DAeC) ergeben sich aus den entsprechenden Gebührenordnungen und werden vom SCS durchgereicht. Die Aktivenbeiträge zum DAeC gelten für die Hauptsparte Segelflug. Bei abweichender Hauptsparte können sich diese Beiträge ändern. Der Vorstand gibt hierüber Auskunft. Die jeweils nächste Gebühren-Altersstufe tritt im auf den Geburtstag folgenden Kalenderjahr in Kraft. (Beispiel: Ein aktives Mitglied wird am 01.03.2020 volljährig. Dann gilt für das Jahr 2020 die Altersstufe 15 – 17 Jahre und ab dem Jahr 2021 die Altersstufe 18 – 20 Jahre.)

2. Aufnahmegebühr in Euro

Jugendliche (unter 22 Jahren)	210,-
Sonstige	260,-
(davon können im 1. Jahr durch 25 Überstunden ersetzt werden)	100,-

Aufnahmegebühren sind von der Mehrwertsteuer befreit.



3. Fluggebühren in Euro

Segelflug:	
Einsitzer, einsitzig geflogene Doppelsitzer und Schulungsflüge	13,20/h
Doppelsitzer über 4h	19,20/h kostenfrei
Windenstart (SCS-Winde)	4,-
Windenstart (SCS-Winde) für Flugschüler unter 25 Jahren	2,-
Windenstart HW-Fremdwinde (alle, auch Jugendliche)	4,50
Motorsegler:	
Fixkosten	214,-/p.a.
Fluggebühren (beide Plätze)	54,-/h

Die hier gelisteten Fluggebühren verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer. Es gilt eine jährliche Mindestabnahme von 5 Einsitzerstunden. Wird weniger als 5 Stunden als zahlender Pilot (auch im Doppelsitzer bei 50:50) geflogen, wird die Differenz als Einsitzerflugzeit berechnet.

4. Passagierflüge in Euro

Segelflug (inkl. Windenstart)	20,-
Segelflug über 10 Minuten	0,50/Min.
Flugzeugschlepp	nach Aufwand
Motorsegler	90,-/h 1,50/Min.

Die hier gelisteten Fluggebühren verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer.

Bemerkung:

Wenn in der Startliste "Passagier" eingetragen ist, werden die Passagierfluggebühren berechnet.

Wenn in der Startliste "Gast" eingetragen ist, handelt es sich um einen (z.B. vom Piloten) eingeladenen Gast. Es werden dem Piloten die normalen Doppelsitzer-Fluggebühren berechnet.



5. 500 Euro Pauschalangebot

➤ Leistungen des SCS:

In den Kosten von 500,- sind folgende Leistungen enthalten:

- Mitgliedsbeitrag beim SCS
- Mitgliedsbeitrag im Verband (BWLV und DAeC) und Zeitschrift Adler
- Alle Windenstarts an unserer Winde und an den Winden der anderen HW-Vereine
- Fluggebühren für die Flugzeit auf den Segelflugzeugen des SCS
- Einsatz der vereinseigenen ehrenamtlichen Fluglehrer
- Ein Flugbuch und ein Ausbildungsnachweis

(nicht enthalten sind Flugzeugschlepps und Starts auf dem Motorsegler)

➤ Dauer:

Die Dauer des Angebots erstreckt sich entweder bis zur A-Prüfung oder max. auf 1 Jahr nach Ausbildungsbeginn.

➤ Pflichten des Schnuppermitglieds:

Die 500,- werden mit der auf den Ausbildungsbeginn folgenden Quartalsrechnung von dem Konto, für das der SCS ein SEPA-Mandat hat, eingezogen.

Das Schnuppermitglied muss wie alle anderen Mitglieder Werkstattarbeit in Höhe von 70 Stunden/Jahr leisten. Ist die Dauer des Pauschalangebots kürzer als ein Jahr, sind die Arbeitsstunden anteilig entsprechend der Zeit zu leisten. Zu wenig geleistete Arbeitsstunden werden mit 12,-/h berechnet.

➤ Übergang zur Vollmitgliedschaft

Nach Ablauf der Dauer des Pauschalangebots wird eine Aufnahmegebühr zum SCS in Höhe von 210,- (unter 22 Jahre) bzw. 260,- (ab 22 Jahre) fällig. Ab dem folgenden Quartal werden normale SCS Mitgliedsbeiträge und Fluggebühren verrechnet. Bei Erbringung von 25 zusätzlichen Werkstattstunden im ersten Jahr werden 100,- der Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

Blankensteinstraße 50b
70437 Stuttgart-Zazenhausen



➤ Weitere Kosten:

Für weitere Kosten, die für die Ausbildung zum Segelflugzeugführer entstehen, muss das Schnuppermitglied selber aufkommen:

- Fliegerärztliche Untersuchung (ca. 50,-)
- Untersuchung beim Augenarzt (ca. 100,-)
- aktuelle ICAO-Karte (ca. 20,-). Auf Wunsch kann für den Ausbildungsbeginn eine ICAO-Karte aus dem Vorjahr zur Verfügung gestellt werden.
- Fahrtkosten zur Werkstatt und zur Hahnweide (Fahrgemeinschaften werden nach individueller Absprache gebildet)

Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

Blankensteinstraße 50b
70437 Stuttgart-Zazenhausen



Anlage 4: SEPA Lastschriftmandat

An den
Sportflieger-Club Stuttgart e.V.
Blankensteinstraße 50b
70437 Stuttgart

Gläubiger-Identnummer:

DE17ZZZ00000369136

Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Sportflieger-Club Stuttgart e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Sportflieger-Club Stuttgart e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Kreditinstitut (Name und BIC):	
IBAN:	
Ort, Datum:	
Unterschrift:	



Anlage 5: Haltung von Privatflugzeugen

Stuttgart, den

Zwischen dem Sportfliegerclub Stuttgart e.V.

- nachstehend **SCS** genannt -
und (Klammerwerte sind Halteranteile)

(a) (%)

(b) (%)

(c) (%)

(d) (%)

- nachstehend **Haltergemeinschaft** genannt -
wird ein Vertrag über die Haltung und Nutzung eines Privatflugzeugs vom

Typ:

Zulassungs-Nr.: D-

im **SCS** geschlossen.



I. Grundlage für die Haltung und Nutzung

1. Es gelten die in der Satzung und der Geschäftsordnung des **SCS** getroffenen Festlegungen.
2. Eine Halter- und Eigentümergeinschaft im **SCS** kann nur aus Mitgliedern bestehen, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
3. Für die fliegerische Nutzung des Flugsportgeländes Hahnweide gelten darüberhinaus die im "Hahnweide-Vertrag" zwischen dem BWLV und dem **SCS** vereinbarten Regelungen.
4. Der Verein übernimmt für den Betrieb des Privatflugzeugs keinerlei Haftung.
5. Der unter (a) im ersten Absatz des Vertrags aufgeführte Halter-/ Eigentümer ist Ansprechpartner für den **SCS**.

II. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Es endet ebenso mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses des **SCS** mit dem BWLV.
2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit der Frist von einem Monat zum 31. Dezember gekündigt werden. Wird es nicht zum 31. Dezember schriftlich gekündigt, verlängert es sich jeweils um 1 Jahr.
3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe für eine Kündigung durch den **SCS** gelten:
 - a. schwerwiegende oder wiederholte Verstöße eines Halters gegen das Luftverkehrsrecht, gegen besondere luftrechtliche Vorschriften für das Fluggelände, gegen die Platzordnung oder gegen Anweisungen der Flugleiter und der Luftaufsicht,
 - b. Verzug bei der Zahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.



III. Einzelheiten

1. Ein Privatflugzeug kann nur von einer **Haltergemeinschaft** im **SCS** betrieben werden. Das Privatflugzeug kann nur über den **SCS** zum Flugbetrieb zugelassen werden.
2. Eine **Haltergemeinschaft** kann nur aus Mitgliedern des **SCS** bestehen.
3. Die vom **SCS** gehaltene Flugberechtigung für 1 Flugzeug wird hiermit, für die Zeit der Gültigkeit dieses Vertrags, auf die o.g. **Haltergemeinschaft** übertragen.
4. Jede Änderung innerhalb der **Haltergemeinschaft** bezüglich des Privatflugzeugs ist dem **SCS** schriftlich anzuzeigen. Nach Ausscheiden / Eintreten neuer Mitglieder in die **Haltergemeinschaft**, Wechsel des Flugzeugs oder Änderung der Eigentumsverhältnisse ist dieser Vertrag zu erneuern.

IV. Gebühren / Umlagen

1. Der Verein gibt die an den Platzhalter und den BWLV zu entrichtenden Gebühren an die **Haltergemeinschaft** weiter.
2. Eine gesonderte Gebühr für die Privathaltung wird vom **SCS** nicht erhoben.
3. Sondergebühren, welche vom Platzhalter oder vom BWLV auf die am Platz zugelassenen Flugzeuge umgelegt werden, werden vom Verein an die **Haltergemeinschaft** weitergegeben; Zusammenfassung der weitergegebenen Sondergebühren siehe nachstehende Tabelle.
4. Erfolgt eine Kündigung dieses Vertrags durch den **SCS** vor Ablauf von 5 Jahren nach Entrichtung von Sondergebühren, so werden diese anteilig zurückerstattet, sofern die Kündigung nicht durch den BWLV oder den Platzhalter verursacht wurde.



Anlage 6: Benutzerordnung des Fluggeländes (ohne Modellflugbetrieb)

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e. V.

Im Deutschen Aero-Club



**Flugplatzbenutzungsordnung
für den
Sonderlandeplatz (SLP)
Kirchheim unter Teck – Hahnweide
EDST**

**Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.
Januar 2009**



Inhaltsverzeichnis

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	24
2. Grundlagen für den Betrieb des SLP Hahnweide.....	24
3. Sicherung des Sonderlandeplatzes	24
4. Benutzung der Flugbetriebsflächen	24
5. Abstellen von Luftfahrzeugen	25
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Transporthängern	25
7. Besondere - platzspezifische -- Regelungen	25
8. Windschleppbetrieb	25
9. Flugzeugschleppbetrieb	26
10. Schlepprouten.....	26
11. Sonstiger Betrieb mit motorgetriebenen Lfz.....	26
12. Kunstflug.....	26
13. Besondere Bestimmungen bei Flugbetrieb auf Bahn 25/07.....	26
14. Flugbetrieb mit motorgetriebenen Lfz an So u. Feiertagen.....	27
• Flugbetrieb mit motorgetriebenen Lfz bei Gottesdienst am Bürgersee.....	27
15. Flugbetrieb mit Motorseglern mit Klapptriebwerken.....	27
16. Gastflugbetrieb und Ferienlager.....	27
17. Sonderrechte.....	27
18. Nutzung des Sonderlandeplatzes.....	28
19. Hangflugbetrieb.....	28
20. Flugleiter.....	28
21. Luftraumregelung im Sektor Hahnweide.....	28
22. Abstellung / Unterstellung von Lfz und Hängern.....	29
23. Modellflugbetrieb.....	29



1.) Anwendbarkeit der Benutzungsordnung:

1.1 Wer den Sonderlandeplatz Hahnweide mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Anweisungen des Platzhalters und Befugten unterworfen.

1.2 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen und Anweisungen den Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Lfz sowie für Personen, die Lfz in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Lfz zu sein.

2.) Grundlagen für den Betrieb des Sonderlandeplatzes Hahnweide:

2.1 die Flugplatzgenehmigung des RegPräs. Stuttgart vom 23.03.2009 Az.: 46-3846/
Hahnweide Genehm SLP/1

2.2 die Bekanntmachung von Tageskennzeichnungen von Landeplätzen

2.3 die Regelung des Flugbetriebs im Raum Stuttgart (NfL I — 42/98 und NfL I —
54/99)

2.4 die Segelflugbetriebsordnung SBO in der jeweils gültigen Fassung

2.5 die Anordnung des Platzhalters z.B. Schlepprouten

3.) Sicherung des Sonderlandeplatzes

Der Sonderlandeplatz Hahnweide ist entsprechend der zur Zeit gültigen Platzdarstellungskarte (Lageplan) zu sichern. Der diensthabende Flugleiter hat sich vor Aufnahme des Flugleiterdienstes von der ordnungsgemäßen Sicherung des Flugplatzes (Schranken, Warntafeln) sowie von dem betriebssicheren Zustand der Flugbetriebsflächen zu überzeugen. Die Zufahrtstore (Rolltore) müssen geschlossen sein.

4.) Benutzung der Flugbetriebsflächen

Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich nur die am Flugbetrieb unmittelbar beteiligten Kraftfahrzeuge (Lepo / Startwagen) befinden und nur solange, wie sie für den beabsichtigten Zweck benötigt werden. Die Fahrzeuge sind sichtbar zu kennzeichnen. Anderen Kraftfahrzeugen — mit und ohne Transportanhänger — ist das Befahren der Flugbetriebsflächen während des Flugbetriebs untersagt. Die Flugleiter werden angewiesen, den Flugbetrieb zu unterbrechen bzw. stillzulegen, falls hiergegen verstoßen wird.



5.) Abstellen von Luftfahrzeugen

Das Abstellen von Luftfahrzeugen aller Art muss in ausreichender Entfernung von den Start- und Landebahnen außerhalb des Sicherheitsstreifen auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

6.) Abstellen von Kraftfahrzeugen und Transportanhängern:

Das Abstellen von Kfz und Anhängern ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Es besteht generelles Parkverbot für alle Kraftfahrzeuge an Sa/So und Feiertagen vor den Hallen, neben den Hallen und im gesamten Flugplatzbereich.

7.) Besondere Regelungen:

Vor Beginn des Windenstartbetriebes mit Startrichtung 31 sind die Schranken am Feldweg Nr. 60 zu schließen und ggf. durch Posten zu sichern.

8.) Windenschleppstart:

Bei Windenstartbetrieb haben sich die verantwortlichen Startleiter vor Startaufbau mit dem Flugleiter in Verbindung zu setzen. Sie sind an die Weisungen des Flugleiters gebunden.

Winden- und Startplätze müssen über Platztelefon mit der Flugleitung verbunden sein. Die Flugleitung muss sich jederzeit in den Sprechverkehr (Winde — Start) einschalten können. Ohne diese Sprechverbindung darf nicht gestartet werden. **Bei Ausfall dieser Verbindung ist die Benutzung von Handy's strengstens untersagt**, da die Flugleitung keinen Einfluss auf den Startbetrieb nehmen kann.

Es darf kein Windenstart durchgeführt werden

- a.) solange Luftfahrzeuge auf der Bahn 31/13 starten oder landen oder sich im jeweiligen Endteil befinden,
- b.) wenn die gelben Warnblinkleuchten am Turm in Betrieb sind.

Bei Betrieb mit mehreren Winden ist gleichzeitiger Windenstart nicht gestattet.



9.) Flugzeugschleppbetrieb:

Der Flugleiter regelt die Startreihenfolge und gibt die Startbahn frei.

Zwischen den Schleppflugzeugen, Segelflugzeugen und dem Turm muss Sprechfunkverbindung bestehen.

In Landerichtung 25 und 13 darf nicht mit anhängendem Schleppseil gelandet werden. (Der Flugleiter bestimmt ggf. die Seilabwurfstelle.)

Es dürfen nur in die Schlepprouten eingewiesene Schlepppiloten eingesetzt werden.

10.) Schlepprouten:

Der Flugzeugschleppbetrieb darf nur in den hierfür festgelegten Schlepprouten stattfinden.

In jedem Schleppflugzeug muss eine Schlepproutenkarte vorhanden sein.

11.) Sonstiger Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

Der Flugleiter legt fest, auf welcher Bahn gestartet oder gelandet wird.

12.) Kunstflug: (Segelflug)

Kunstflug in der Umgebung des Sonderlandeplatzes Hahnweide einschließlich der ausgewiesenen Kunstflugräume darf nur in Abstimmung mit der Flugleitung durchgeführt werden. Vom Flugzeugführer ist in jedem Falle ein Flugplan aufzugeben.

13.) Besondere Bestimmung bei Flugbetrieb auf der Bahn 25/07:

Neben den Bestimmungen der Flugbetriebsregelung gilt Folgendes:

Bei Flugzeugschleppbetrieb (nur Bahn 25) werden die Segelflugzeuge auf dem Schotterweg nördlich des Rollweges außerhalb der seitlichen Hindernisfreiflächen und der An- und Abflugfläche aufgestellt und einzeln zum Startpunkt 25 geschoben.

Im Übrigen gilt die in den Nachrichten für Luftfahrer NFL I -268/09 veröffentlichte Regelung für den Sonderlandeplatz Hahnweide.



14.) Flugbetrieb mit motorgetriebenen Flugzeugen an Sonn- und Feiertagen:

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Platzrundenflüge zum Zwecke der Motorflugschulung durchgeführt werden. Die Lärmschutzrichtlinie der Platzgenehmigung ist zu beachten.

- **Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen während des Freiluft Gottesdienstes an den Bürgerseen:**

Während der Zeiten des Freiluft-Gottesdienstes an den Bürgerseen hat jeder Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen (einschließlich Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren) zu ruhen. **Ausgenommen** sind Einzelstarts in Startrichtung 13 mit einem Abflugkurs von 220° bis zum Tiefenbachtal.

Die Termine der Gottesdienste sind durch den hauptamtlichen Flugleiter bei der Kirchengemeinde zu erfragen und an der Flugleitung gut sichtbar an allgemein zugänglicher Stelle auszulegen.

15.) Flugbetrieb mit Motorseglern mit Klapptriebwerken:

Selbststartende Motorsegler mit Klapptriebwerken haben die veröffentlichte Schlepproute abzufliegen. Der Motor darf nur innerhalb dieser Schlepprouten wieder angelassen werden.

Nichtselbststartende Motorsegler mit Klapptriebwerken dürfen den Motor nicht innerhalb eines Umkreises von 5 km um den Flugplatzbezugspunkt und nicht unter 700 mtr über Grund in Gang setzen.

16.) Gastflugbetrieb und Ferienlager:

entfällt

17.) Sonderrechte:

Es gelten die Grundlagen der Verträge zwischen der Fliegergruppe Wolf Hirth e.V., der Firma Schempp Hirth, der Stadt Kirchheim unter Teck und dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.



18.) Nutzung des Sonderlandeplatzes:

Für Streitigkeiten bezüglich der Nutzung der Start- und Landebahnen und der Seilauslegebahnen - z. B. bei starker Nässe -, welche die Frage der Flugsicherheit **nicht** betreffen, wird der Fliegergruppe Wolf Hirth e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, die Entscheidung übertragen. Das gleiche Recht steht dem BWLV-Präsidenten bzw. den gesetzlichen Vertretern des BWLV zu. Der Flugleiter oder die Fliegergruppe Wolf Hirth e.V. als „Vorort-Gruppe“ können erforderlichenfalls die Start- und Landebahnen auch nur für den sportlichen Streckenflug oder eine begrenzte Startzahl freigeben.

Im Übrigen entscheidet die Luftaufsicht der zuständigen Luftfahrtbehörde bzw. der Beauftragte für Luftaufsicht (BfL).

19.) Hangflugbetrieb:

Der Hangflugbetrieb an der Teck wird durch die Hangflugordnung, die am Turm aushängt, geregelt. Bei Hangflugbetrieb unter 3500 ft ist dauernde Hörbereitschaft auf der 122,3 zwingend vorgeschrieben

20.) Flugleiter:

Die Einteilung der ehrenamtlichen Flugleiter an Sa, So und Feiertagen erfolgt durch den hauptamtlichen Flugleiter im Einvernehmen mit den HW-Nutzergruppen und dem BWLV.

Die Dienstzeit der ehrenamtlichen Flugleiter beginnt entsprechend dem Flugleiter-Dienstplan und endet bei Sonnenuntergang (spätestens 20:00 Uhr Lokalzeit).

Auf die Möglichkeit des „Fliegens ohne Flugleiter“ wird hiermit hingewiesen, wobei der Wortlaut - Ziff.:B11 (Seite 6 Abs.11) - der Platzgenehmigung 1 zu 1 umgesetzt werden muss.

Bei ausschließlichem Flugbetrieb der BWLV-Motorflugschule an Werktagen von Montag bis Freitag kann die zum Flugleiter bestellte Person der Motorflugschule den Flugleiterdienst übernehmen. Hierbei können in Einzelfällen nach Absprache mit der Motorflugschule auch Starts von Piloten der Hahnweidenutzergruppen durchgeführt werden, sofern der hauptamtliche Flugleiter im Rahmen der Geländeverwaltung beschäftigt ist und für ihn keine Möglichkeit der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Flugleitertätigkeit besteht.

21.) Luftraumregelung im Sektor Hahnweide:

Für den Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Hahnweide gilt die veröffentlichte Regelung und Betriebsbestimmung 10 / 2008 vom 13. März 2008



22.) Abstellung / Unterstellung von Lfz und Anhängern:

Die Abstellung bzw. Unterstellung von leeren Transportwagen und Hängern aller Art in den Hallen ist nur in Ausnahmefällen und nur kurzfristig gestattet.

Luftfahrzeuge, bei denen die Hahnweidenutzergruppen, die Fa. Schempp Hirth und der BWLV weder Halter noch Eigentümer sind, dürfen in den Hallen nur in Ausnahmefällen und nur kurzfristig abgestellt werden.

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht — auch nicht zeitweilig für die Flugvorbereitung — auf dem Rollweg abgestellt werden.

23.) Modellflugbetrieb am SLP Hahnweide:

Die Genehmigung Az.: 46-3846/Hahnweide Modell - hier im Anhang - ist zu beachten.

Stuttgart den 13. Januar 2009 (ergänzt am 25.01.2010)

Gerd Weinelt Präsident



Anlage 7: Jugendordnung

JUGENDORDNUNG

des

Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

erstellt von der Jugendversammlung des
Sportflieger-Club Stuttgart e.V. unter
Bezugnahme auf § 18 der Satzung
vom 20. Februar 1995.

1. Bezeichnung und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Flugsportverein Sportflieger-Club Stuttgart e. V. (SCS) unterhält in seinem Rahmen eine Jugendgruppe unter dem Namen Luftsportjugend. Die Vereinsjugendgruppe ist dem Jugendverband des Baden-Württemberg. Luftfahrtverbandes (BWLV) angegliedert.
- 1.2 Die Luftsportjugend wird freiwillig von allen Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren gebildet, die Mitglied des Flugsportvereins und des BWLV sind.
- 1.3 Die Vereinsjugendordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des SCS. Die Bezirksjugendordnung und die Jugendordnung des BWLV bilden die Grundlage zur Vereinsjugendordnung.

2. Ziel und Aufgaben

- 2.1 Ziel der Luftsportjugend ist es, neben der Pflege und Förderung des Luftsports, jugendfördernd und jugendpflegerisch zu wirken.
- 2.2 Aufgaben:
 - 2.2.1 Pflege und Förderung des Luftsports auf Vereinsebene durch Veranstaltung von Jugendwettbewerben und Jugendtreffen aller Luftsportarten des SCS.
 - 2.2.2 Durchführung von Jugendfreizeiten, Seminaren und Lagern auf Vereinsebene.
 - 2.2.3 Förderung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - 2.2.4 Zusammenarbeit und Verhandlungsführung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit allen in der Jugendarbeit stehenden Verbänden und Vereinen.
 - 2.2.5 Entwicklung von Initiativen zu einer zeitgemäßen und gesellschaftsbezogenen Jugendarbeit.



3. Organe

- 3.1 Vereinsjugendversammlung
- 3.2 Vereinsjugendleitung

4. Die Vereinsjugendversammlung

- 4.1 Stimmberechtigt in der Vereinsjugendversammlung sind alle Mitglieder bis 25 Jahre, die dem BWLV gemeldet sind. Außerdem haben der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter je eine Stimme.
- 4.2 Die Vereinsjugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal vor der Hauptversammlung des Flugsportvereins zusammen.
- 4.3 Zur Vereinsjugendversammlung wird mindestens 3 Wochen vorher mit Tagesordnung vom Vereinsjugendleiter eingeladen. Die Einladung wird außerdem am schwarzen Brett in der Werkstatt ausgehängt.
- 4.4 Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vereinsjugendleiter einzureichen.
- 4.5 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 4.6 Aufgaben:
 - 4.6.1 Anregungen und Vorschläge zur Jugendarbeit im Verein.
 - 4.6.2 Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung und über die Anträge an die Jahreshauptversammlung des SCS.
 - 4.6.3 Wahl des Vereinsjugendleiters (über 18 Jahre alt) und seines Stellvertreters.

5. Die Vereinsjugendleitung

- 5.1 Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus der Vereinsjugendleiterin bzw. dem Vereinsjugendleiter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- 5.2 Aufgaben:
 - 5.2.1 Geschäftsführung der Jugendgruppe im Verein.
 - 5.2.2 Vertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Vereinsvorstand, der Bezirks- und der Landesjugendleitung.
 - 5.2.3 Vertretung der Vereinsjugend in der Öffentlichkeit.
 - 5.2.4 Der Vereinsjugendleiter wird erforderlichenfalls von seinem Stellvertreter vertreten.



6. Wahlverfahren

- 6.1 Abstimmungen und Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
- 6.2 Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zwei - Drittel - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten vorgenommen werden. Auf die beabsichtigte Änderung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.3 Auf Antrag werden die Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.
- 6.4 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre und sollte sich mit der Amtszeit des Vereinsvorstandes decken.

7. Sportliche Betreuung

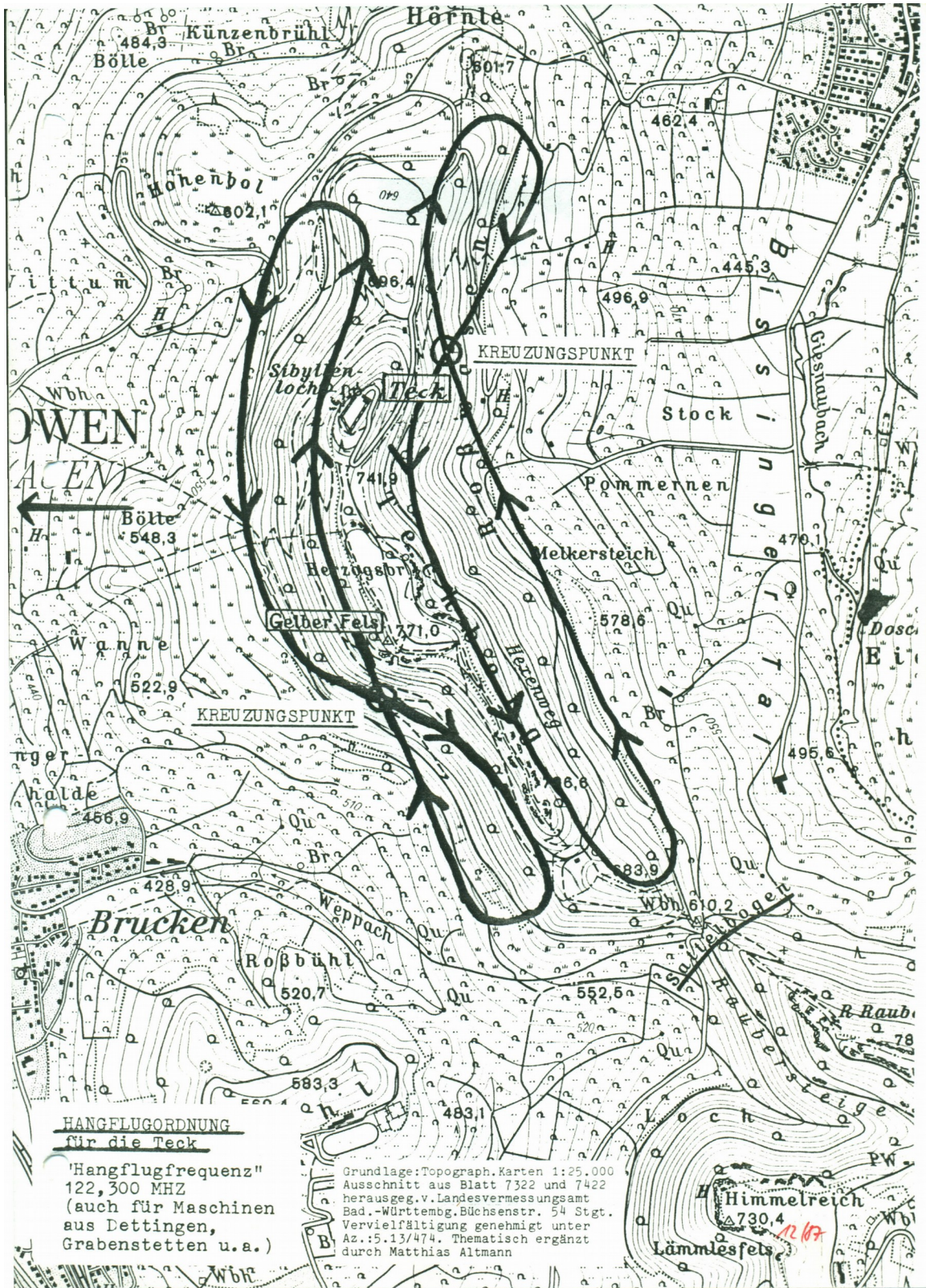
- 7.1 Die flugsportliche und handwerkliche Betreuung der Jugendgruppe obliegt den Fluglehrern und Werkstattleitern des Flugsportvereins. Sie erfolgt nach den vom BWLV gegebenen Richtlinien für Flugbetrieb und Werkstattarbeit.

8. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 8.1 Die Beiträge der Jugendlichen beschränken sich auf den regulären Beitrag als ordentliche Mitglieder im Flugsportverein. Darüber hinaus dürfen an die Jugendlichen keinerlei Beitragsforderungen gestellt werden. Die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Vereinsjugendgruppe selbst verwaltet. Die Jugendgruppe ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der Jugendförderungsmittel verantwortlich.
- 8.2 Die Vereinsjugendgruppe verpflichtet sich, den Behörden der Länder, des Regierungsbezirks, der Kreise und der Gemeinden, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, alle Nachweise zu geben, aus denen die ordnungsgemäße Verwendung zu ersehen ist.



Anlage 8: Hangflugordnung





Anlage 9: Typenberechtigungen und Festlegungen

Bedingungen für die Flugberechtigung auf Vereinsflugzeugen

Die Musterberechtigung ist beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Vor dem ersten Flug mit einem neuen Typ kann ein Überprüfungsstart durch einen Vereinsfluglehrer gefordert werden.

Für Passagierflüge mit dem Segelflugzeug müssen 3 Starts innerhalb der letzten 90 Tage auf Segelflugzeugen gemacht worden sein (Gesetzlich). Gleiches gilt für den Motorsegler.

Beim Umsteigen auf einen neuen Typ ist auf dem vorhergehenden ausreichend Flugerfahrung zu sammeln (mindestens Überlandflugbedingungen)

Für die Einhaltung der Bedingungen ist jedes Mitglied eigenverantwortlich. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand geahndet.

	DG 500 / S3	Discus / S1	ASW 28 / S5
1. Platzflüge			
Überprüfung:	JA	JA	evtl
Sunden allein:	-	-	-
PPL C:	-	-	JA
Windenfahrerschein / oder Flugleiter:	-	-	JA
2. Überlandflüge			
Starts auf dem Typ:	10	10	10
Stunden als verantwortlicher Pilot:	30	-	-
Allgemein:	2 Überlandflüge auf Kunststoffsegelflugzeugen bzw. Flugauftrag	Schüler mit Flugauftrag	2 Überlandflüge auf Kunststoffsegelflugzeugen bzw. Flugauftrag



	Ventus / S2	Duo-Discus / S4	Grunau Baby
1. Platzflüge			
Überprüfung:	evtl.	evtl.	evtl.
Sunden allein:	40	40	20
PPL C:	JA	JA	JA
Windenfahrerschein / oder Flugleiter:	JA	JA	-
2. Überlandflüge			
Starts auf dem Typ:	10	10	10
Stunden als verantwortlicher Pilot:	50	50	20
Allgemein:	2 Überlandflüge auf Kunststoffsegel- flugzeugen	2 Überlandflüge auf Kunststoffsegel- flugzeugen	

Flugberechtigung für den **Motorsegler Grob G 109**:

Gültige Fluglizenz sowie mindestens 1 Start in den letzten 6 Monaten, ansonsten Überprüfung mit einem Fluglehrer.



Weitere Regelungen zum Flugbetrieb im SCS

Segelflug:

- Der erste Start in der neuen Saison an der Winde ist mit Fluglehrer.
- Wer in den letzten 90 Tagen nicht geflogen ist, muss vor Überlandflügen 3 Landungen am Platz durchführen.
- Der Startleiter muss einen PPL haben. Unter seiner Aufsicht können Mitglieder ohne PPL den Windenstart am Telefon durchgeben.
- Zum Lepofahren muss man mindestens 14 Jahre alt sein. Eine Einweisung durch ein erfahrenes SCS-Mitglied ist erforderlich (Forderung der Versicherung).

Motorsegler:

- Für Passagierflüge müssen 3 Starts innerhalb der letzten 90 Tage auf Motorsegler gemacht worden sein. Für das Mitnehmen eines anderen Motorseglerpiloten mit gültiger 90 Tage-Regelung ist das nicht notwendig. (Gesetzliche Vorgabe) wird noch geklärt.
- Belegung für Ausflüge:
- unter der Woche: Anruf beim Vorsitzenden oder seinen Vertretern, Rückmeldung beim Vorsitzenden.
- mehrere Tage: wie oben, vorher Antrag an den Vorstand, Nachricht an alle Mose-Piloten.
- Sonntag und Feiertag: Absprache mit dem Startleiter, Info an die Tafel schreiben.

Halterfestlegungen im SCS

Überprüfungsflüge:

- Bei einem Überprüfungsflug im Segelflug ist der Fluglehrer der verantwortliche Pilot. In der Startliste muss dabei unter Bemerkungen „Überprüfung“ eingetragen werden. Für alle anderen Flüge außerhalb der Schulung ist der vordere Pilot der Verantwortliche. Passagierflüge in der DG 500 können vom hinteren Sitz aus mit Fluglehrer gesteuert werden.
- Bei den Übungsflügen nach §142 LuftPersV mit dem Motorsegler ist der Fluglehrer der verantwortliche Pilot. In der Startliste muss „Übungsflug“ eingetragen werden. Der Fluglehrer muss im Flugbuch unterschreiben.
- Außenlandeübungen mit dem Mose: In der Mose-Tasche gibt es Formblätter zum Eintragen von Außenlandeübungen. Sie müssen durchgeführt werden innerhalb der Ausbildung (Segelflug und Motorsegler) und können auch bei einem Übungsflug durchgeführt werden. Das ausgefüllte Blatt muss zusammen mit der Startliste abgelegt werden (min. 1 Jahr).



Schulungsflugzeuge:

- In der Schulung werden vorrangig S3 und S1 eingesetzt. Wenn diese beiden aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung stehen, so kann ersatzweise auf S4 zurückgegriffen werden. S1, S3 und S4 sind in der Sitzplatzunfallversicherung angemeldet.
- Scheinverlängerungsflüge mit Flugauftrag sind nicht Teil der Ausbildung und fallen daher nicht unter den Zwang zur Sitzplatzunfallversicherung. Sie können daher mit jedem beliebigen Flugzeug durchgeführt werden.

Ausbildungsgemeinschaft, Fluglehrer aus anderen Vereinen:

- Die theoretische Ausbildung läuft in Gemeinschaft mit den anderen Segelflugvereinen auf der Hahnweide unter der Leitung der Fliegergruppe Wolf-Hirth und in Zusammenarbeit mit der Motorflugschule des BWLV auf der Hahnweide.
- Die praktische Ausbildung auf Segelflugzeugen läuft in Kooperation mit dem Aero-Club Stuttgart e.V. Unsere Fluglehrer schulen auch ACS-Schüler auf ACS-Flugzeugen und umgekehrt.



Anlage 10: Kunstflugregelungen

Für Kunstflug im SCS gelten grundsätzlich folgende Regeln:

Flugzeug:

- Kunstflug wird im SCS nur auf der DG500 betrieben
- diese ist mit einem Beschleunigungsmesser ausgerüstet
- 4-Punkt Gurte für jeden Insassen sind ausreichend
- Einsitzig ist darauf zu achten, dass die Kopfstütze auf dem hinteren Sitz mit den vorgesehenen Schnüren gesichert ist
- Zugelassene Figuren laut Flughandbuch (Trudeln, Rückenflug, gesteuerte Rolle, Turn, Loop positiv, Auf- und Abschwung, Chandelle)
- das Luftfahrzeug muss dafür zugelassen, ausgerüstet und versichert sein.

Pilot:

- nur mit in der Lizenz eingetragener Kunstflugberechtigung, diese wird bei einem Kunstfluglehrgang erworben.
- Einweisung durch SCS-Fluglehrer mit Kunstflugberechtigung vor dem ersten Kunstflug auf der DG500 des SCS.

Flugvorbereitung und Durchführung:

- Für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum muss ein Flugplan aufgegeben werden.
- Alternativ regelt die NfL I 59/11 „Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle“ die Ausnahme von der Flugplanpflicht.
- Am Boden muss ein Beobachter namentlich benannt und dokumentiert sein.
- Zustimmung der zuständigen Luftaufsicht in der Nähe von Landeplätzen.
- Für Kunstflüge gilt eine Mindesthöhe 450m über Grund
- Bedingung für Passagierflüge:
 - o 50 Kunstflüge im Alleinflug nach Erwerb der Berechtigung
 - o 3 Kunstflüge in den letzten 90 Tagen.
 - o Nur mit Einverständnis des Passagiers

Durchführung in der Praxis:

- nach NFL I 59/11 ist ein Beobachter zu dokumentieren, dieser verfolgt den Flug von der Startstelle aus und überwacht den Luftraum auf einfliegenden Verkehr.
- Mit Hahnweide-Info abstimmen und den Kunstflugraum nördlich der Hahnweide über der Autobahn vereinbaren
- eine Höhenfreigabe 5000ft verschafft uns den erforderlichen vertikalen Spielraum
- Ansage über Funk "An alle Flugzeuge auf dieser Frequenz , DG500 D-3326 auf 1.500m nördlich der Hahnweide über der Autobahn beginnt mit Segelkunstflug"
- Luftraum überprüfen - Anwackeln - Turnen - Anwackeln
- Entwarnung über Funk "An alle Flugzeuge auf dieser Frequenz - D-3326 Kunstflug beendet"

Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

Blankensteinstraße 50b

70437 Stuttgart-Zazenhausen



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

59. JAHRGANG, LANGEN, 5. MAI 2011, NfL I 59 / 11

**Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht
zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum
und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle**



Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

Aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der LuftVO und anderer Vorschriften des Luftverkehrs vom 18.01.2010 (BGBl. I, S. 11), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hiermit die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bekannt.

1. Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflicht zur Flugplanübermittlung

Für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bedarf es unter folgenden Voraussetzungen keiner Übermittlung eines Flugplans durch den Luftfahrzeugführer an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Kunstflüge durchgehend in geeigneter Weise durch mindestens eine hierzu von dem Luftfahrzeugführer oder einem Dritten (etwa Veranstalter von Kunstflugvorführungen) im Einvernehmen mit dem Luftfahrzeugführer beauftragte Person beobachtet werden, um erforderlichenfalls Rettungsmaßnahmen veranlassen zu können,
- b) für jede nach Buchstabe a) beauftragte Person ist die Beauftragung vor Durchführung der Kunstflüge schriftlich mittels Angabe von Name, Anschrift und Zeitraum der Beauftragung durch den Luftfahrzeugführer oder den Dritten im Einvernehmen mit dem Luftfahrzeugführer festzuhalten und
- c) die Aufzeichnungen gemäß Buchstabe b) sind den für die Luftaufsicht (§ 29 des Luftverkehrsgesetzes) zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

2. Fortgeltung sonstiger Regelungen

Die Regelungen über die Pflicht zur Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO bleiben von der Zulassung einer Ausnahme gemäß Nr. 1 dieser Festlegungen unberührt.

3. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 24.03.2011
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/2.10.1 /0005-001 /11

Im Auftrag, Dr.Baumann



Anlage 11: Gastflüge

Passagierflug und Versicherung

Passagiere und Vereinsmitglieder sind über die Passagierhaftpflichtversicherung des Vereins versichert.

Vorschrift für den Startleiter:

- In die Startliste eintragen: Passagierflug mit Kostenbeteiligung. Oder
- Passagierflugschein ausfüllen.

Beides ist gleichwertig.

Das Ausfüllen des Passagierflugscheines oder der Startliste stellt das Zustandekommen eines Beförderungsvertrages nach dem Warschauer Vertrag sicher und macht den Vertrag beweisbar. Damit gelten die Haftungs-Höchstgrenzen der Versicherung. Der Flugpreis ist egal.

Wenn kein Beförderungsvertrag existiert, handelt es sich um einen reinen Gefälligkeitsflug. Die Haftung geht dann nicht nach dem BGB. Der Pilot haftet unbegrenzt, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Stand 3.04.02 Wolfgang Kizler

Ergänzt 3.03.07 Conny Schaich



Anlage 12: Melden von technischen Vorfällen / Schäden an SCS-Flugzeugen

- 1.) Nach einem technischen Vorfall, dazu gehört ein Ringelpietz genauso wie eine extrem harte Landung oder auch Beschädigungen am Flugzeug jeglicher Art (Lackschäden, Risse im Lack, Funk-Probleme, Fahrwerksprobleme, Mückenputzer weg, Zubehörteile wie Kuller defekt, Schaden am Hänger usw.) muß der Werkstattleiter, sein Stellvertreter und der Vorsitzende informiert werden. (Handy, Festnetz, E-Mail, Whats App....)
- 2.) Nur der Werkstattleiter, stellvertretend sein Stellvertreter entscheiden und leiten Maßnahmen ein. Diese können auch so aussehen, dass der Werkstattleiter entscheidet, dass eine dritte Person (zum Bsp „Biggo Berger / Schempp Hirth) ein SCS-Flugzeug begutachtet und danach für flugklar oder flugunklar erklärt.
- 3.) Besteht nur der geringste Zweifel, dass nach einem technischen Vorfall die Lufttüchtigkeit eines SCS-Flugzeugs beeinträchtigt ist, so bleibt das Flugzeug solange flugunklar, bis der Werkstattleiter oder sein Vertreter oder eine von ihm beauftragte Person (Bsp. Biggo) das Flugzeug für flugklar erklärt.
- 4.) Auch bei scheinbaren Lappalien (Mückenputzer defekt, kleine Lackschäden) ist der Werkstattleiter zu informieren. Er muss immer genau über den technischen Zustand der SCS- Flotte informiert sein. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden, der auch informiert werden muss.